

**Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen
(Bremisches Lehrerausbildungsgesetz)**

Stand: 10.2.06

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen	unverändert	
§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen		
§ 3 Ausbildung		
§ 4 Studium		
§ 5 Praxisbezug des Studiums		
§ 6 Vorbereitungsdienst und Ausbildung in berufsbegleitender Form		
§ 7 Prüfungsgrundsätze		
§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer		
§ 9 Gleichstellung von Prüfungen		
§ 10 Staatliches Prüfungsamt		
§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen		
§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen		
§ 13 Übergangsregelungen		
§ 14 Außer-Kraft-Treten		
§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen	§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen	Die neue Lehrerausbildung folgt der veränderten

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
<p>(1) Die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Es gibt folgende Lehrämter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule 2. das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen 3. das Lehramt an beruflichen Schulen 4. das Lehramt für Sonderpädagogik 	<p>der gesamte Paragraph bleibt unverändert</p>	<p>Schulstruktur des bremischen Schulwesens. Sie erfolgt nicht mehr stufenbezogen sondern schulartbezogen. Dies und die unterschiedliche Dauer der Ausbildung führt zur Abkehr von dem bisherigen einheitlichen Lehramt mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Es gibt künftig mehrere unterschiedliche Lehrämter, wobei das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen seinerseits zwei Schwerpunkte hat.</p> <p>Mit dem Erwerb der jeweiligen Lehramtsqualifikation ist in jedem Fall die Unterrichtsbefähigung für alle Jahrgangsstufen der genannten Schularten erworben. Darüber hinaus regeln die folgenden Absätze weitere Einsatzmöglichkeiten.</p>
<p>(2) Das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule befähigt auch zum Unterricht im Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 und 6 .</p>		<p>Das Gesetz muss die rechtliche Grundlage für einen späteren bedarfsgerechten flexiblen Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer auch in Schularten ermöglichen, für die nicht die originäre Lehrbefähigung erworben wird. Dementsprechend erweitern die Absätze 2 bis 6 die Möglichkeit des Unterrichtseinsatzes in Abhängigkeit zum jeweiligen Lehramt auf bestimmte weitere Schularten und dort ggf. auf Jahrgangsstufen, Bildungsgänge oder bestimmte Fächer.¹</p>

¹ Siehe auch § 58 HessLBG Lehrbefähigung für die einzelnen Schularten

„(1) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen berechtigt auch zum Unterricht in Deutsch und Mathematik und dem Wahlfach der Lehrkraft in den Hauptschulen, Realschulen und in den Gymnasien jeweils in den Klassen 5 und 6.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen berechtigt auch zum Unterricht in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der Gymnasien sowie zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der beruflichen Schulen, soweit sie der Sekundarstufe I zuzuordnen sind.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien berechtigt auch zum Unterricht in den Hauptschulen und Realschulen sowie zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der beruflichen Schulen.

(4) Die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen berechtigt auch zum Unterricht an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien.

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
(3) Das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule befähigt auch zum Unterricht in der Mittelstufe des Gymnasiums sowie in den allgemein bildenden Fächern der beruflichen Schulen, soweit diese auch Abschlüsse der Sekundarstufe I vermitteln.		
(4) Das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen befähigt auch zum Unterricht in der Sekundarschule sowie zum Unterricht in den allgemein bildenden Fächern der beruflichen Schulen.		
(5) Das Lehramt an beruflichen Schulen befähigt auch zum Unterricht in der Gesamtschule, in der Sekundarschule und im Gymnasium.		
(6) Das Lehramt für Sonderpädagogik befähigt auch zum Unterricht in der Grundschule und in der Sekundarschule sowie für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten in beruflichen Bildungsgängen.		
§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen	§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen	Die Lehramtsqualifikation wird erst mit der Zweiten Staatsprüfung erworben. Das Bestehen der Ersten

(5) Die Befähigung zum Lehramt an Förderschulen berechtigt auch zum Unterricht in den Grundschulen und im studierten Fach nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 auch zum Unterricht in den Hauptschulen und Realschulen.“

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben. Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird als Erste Staatsprüfung anerkannt. Die Anerkennung wird im Abstand von fünf Jahren, erstmalig mit Wirkung zum 1. August 2010 durch den Senator für Bildung und Wissenschaft neu ausgesprochen. Die Entscheidung muss jeweils rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums derjenigen getroffen werden, die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung ihre Prüfung gemacht haben können. Wird die Anerkennung nicht ausgesprochen, wird die Erste Staatsprüfung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft durchgeführt; § 7 gilt in diesem Fall entsprechend.	Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben. Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird als Erste Staatsprüfung anerkannt. Die Anerkennung wird im Abstand von fünf Jahren, erstmalig mit Wirkung zum 1. August 2010 durch den Senator für Bildung und Wissenschaft neu ausgesprochen. Die Entscheidung muss jeweils rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums derjenigen getroffen werden, die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung ihre Prüfung gemacht haben können. Wird die Anerkennung nicht ausgesprochen, wird die Erste Staatsprüfung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft durchgeführt; § 7 gilt in diesem Fall entsprechend.	Staatsprüfung ist nach dem Beschluss der KMK vom 2. Juni 2005 ² nicht mehr grundsätzlich Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt. In Bremen wird jedoch die Masterprüfung im Wege der Anerkennung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft nach § 4 Abs. 7 der Ersten Staatsprüfung gleichgestellt. <i>Begründung der Änderung:</i> <i>Die Regelung der Anerkennung ist systematisch korrekt und inhaltlich modifiziert in § 4, dort als Absatz 7 aufgenommen.</i>
§ 3 Ausbildung (1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen.	§ 3 Ausbildung	

² "Es ist Angelegenheit der Länder zu entscheiden, ob die bisherige Studienstruktur mit dem Abschluss Staatsexamen erhalten bleibt oder ob eine Überführung in die gestufte Studienstruktur erfolgt. Unabhängig davon, wie das Hochschulstudium organisiert ist, (Staatsexamen oder gestufte Studienstruktur), schließt sich ein Vorbereitungsdienst an."

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
<p>(2) Die Ausbildung soll die Lehrerinnen und Lehrer qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden. Dies schließt ein die Fähigkeit,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf der Grundlage bildungs- und fachwissenschaftlicher Erkenntnisse zu unterrichten, 2. fachübergreifende Problemstellungen in den Unterricht einzubinden, 3. Förderung und Individualisierung des Lernens in heterogenen Lerngruppen zu ermöglichen, 4. Methoden anzuwenden, die dem Ziel gerecht werden, Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit zu erziehen.³ 5. auf der Grundlage grundlegender kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülern, Schülerinnen, Eltern, Ausbildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen, 6. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen, 7. die notwendige Medienkompetenz aktuell zu halten und in ihre Arbeit einzubeziehen, 8. auf der Grundlage wissenschaftlicher diagnostischer Kenntnisse Lernentwicklungen und Leistungen zu beschreiben und zu beurteilen, 9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu 	<p>(2) Die Ausbildung soll die Lehrerinnen und Lehrer qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden; <i>dabei sollen Lehrerinnen und Lehrer insbesondere auch befähigt werden, Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können.</i> Dies schließt ein die Fähigkeit,</p> <p>1 etc.</p>	<p>Die Lehrerausbildung an der Universität Bremen ist konkret der Bremischen Schule verpflichtet. Dementsprechend sind für die Ausbildung das für Bremen geltende Schulgesetz und die dort den Lehrerinnen und Lehrern übertragenen Aufgaben maßgebend. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Ausbildung beschrieben, die von besonderer Bedeutung für die spätere Berufsausübung sein werden.</p> <p><u>Begründung der Änderung</u></p> <p><u>Übernahme der Anregung der Universität und Aufgreifen der Anregungen des DGB aus dem Spitzengespräch. Der neue Halbsatz verdeutlicht die Notwendigkeit, Fähigkeiten zu vermitteln, sich der Beeinflussung der Schülerbeurteilung durch soziale Faktoren bewusst zu machen.</u></p>

³ § 4 Abs. 4 Schulgesetz: „Die Schule muss in ihren Unterrichtsformen und -methoden dem Ziel gerecht werden, Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit zu erziehen.“

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
<p>evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden, 10. sich an der Qualitätsentwicklung der Schule zu beteiligen.</p>		
<p>(3) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium (erste Phase) und den Vorbereitungsdienst (zweite Phase). Studium und Vorbereitungsdienst umfassen bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile, das Studium darüber hinaus fachwissenschaftliche Anteile.</p>		<p>Der Begriff „bildungswissenschaftlich“ entspricht der in den von der KMK im Dezember 2004 verabschiedeten „Standards für die Lehrerbildung- Bildungswissenschaften“ verwendeten Terminologie. Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Die "gesellschaftswissenschaftlichen Studien" des bisherigen § 3 Abs. 2 sind nicht wieder aufgenommen worden, da unterstellt wird, dass Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften die gesellschaftswissenschaftlichen Anteile ihrer Disziplin und Gegenstände im Studium vermitteln. In der Akkreditierung der Studiengänge stellt dies ein Kriterium dar.</p>
<p>(4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und ge-</p>		<p>Unstreitig bedarf es einer engen Abstimmung von Studium (incl. Praktika) und Vorbereitungsdienst. Der Gesetzgeber belässt es dabei nicht bei einer allgemeinen Aufforderung hierzu, sondern verpflichtet zum Abschluss konkreter Vereinbarungen.⁴</p>

⁴ Siehe auch Hessen:

§ 6 Kooperationen

(1) Die Arbeit in den verschiedenen Phasen der Lehrerbildung ist eng aufeinander bezogen. Die Trägereinrichtungen der Lehrerbildung wirken nachhaltig als Partner zusammen und organisieren die Zusammenarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
<p>stalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abstimmung von Standards, Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen, 2. die Abstimmung von Evaluierungsverfahren, 3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität und des Landesinstituts für Schule für die Durchführung der Praktika . 		
<p>(5) Beim Senator für Bildung und Wissenschaft wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät den Senator für Bildung und Wissenschaft in wesentlichen Angelegenheiten der Lehrerbildung. Über die Zusammensetzung des Beirats für Lehrerbildung entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft.</p>	<p>(5) Beim Senator für Bildung und Wissenschaft wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät den Senator für Bildung und Wissenschaft in wesentlichen Angelegenheiten der Lehrerbildung. <i>Über die Zusammensetzung des Beirats für Lehrerbildung entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft im Benehmen mit der Universität und dem Landesinstitut für Schule sowie den Personalvertretungen der Referendare und Referendarinnen und der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen.</i></p>	<p>Der Ausbildungsausschuss, so wie ihn das geltende Gesetz bestimmt, gehört in das Gesamtsystem dieses Gesetzes mit seinen besonderen Kompetenzzuweisungen. Dieses System wird aufgegeben. Der Ausbildungsausschuss in seiner bisherigen Funktion hat dementsprechend ebenfalls keinen Bestand mehr. Dennoch erscheint es notwendig ein Gremium von Experten zu haben, das institutionell institutionsübergreifend tätig ist und sich auch der Verzahnung von Studium und Praxis verpflichtet fühlt. Diese Aufgabe soll der Beirat für Lehrerbildung übernehmen.</p> <p>Das Zentrum für Lehrerbildung der Universität⁵ hat eine andere, nämlich eine steuernde und koordinierende,</p>

(2) Sie entwickeln, vereinbaren und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs-, Förder- und Qualifizierungsvorhaben. Über die gemeinsame Durchführung dieser Maßnahmen schließen sie Vereinbarungen ab. Die Kooperation umfasst insbesondere die Abstimmung von Lehr- und Lerninhalten und von Evaluierungsverfahren sowie die Regelung des Personalaustauschs zwischen den Trägereinrichtungen.

⁵ § 68a. Zentrum für Lehrerbildung

¹Die Universität Bremen richtet ein Zentrum für Lehrerbildung ein. ²Das Zentrum steuert und koordiniert die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Lehrerbildung und ist im Benehmen mit dem Studiendekan zuständig für die Beratung der Studierenden nach § 51. Das Zentrum stellt die enge Kooperation von Erzie-

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
		<p>schwerpunktmäßig auf die Universität bezogene Funktion. Die Zusammensetzung dieses Beirats bestimmt der Senator für Bildung und Wissenschaft.</p> <p><i>Begründung der Änderung</i> Die gesetzliche Einbindung der Institutionen und insbesondere der Personalvertretungen ist das Ergebnis des Spitzengesprächs mit dem DGB. Die Anregung des DBB, die Zusammensetzung des Beirats Gesetz klar zu definieren, wurde nicht übernommen, weil je nach Schwerpunkt der jeweiligen Angelegenheit unterschiedliche Zusammensetzungen angezeigt sein können.</p>
<p>§ 4 Studium (1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung des Senators für Bildung und Wissenschaft in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.</p>	<p>§ 4 Studium unverändert</p>	<p>Grundsätzlich ist unverändert die Universität die tragende Institution für die Lehrerbildung in der ersten Phase. Die speziellen Fachkompetenzen einzelner Hochschulen, wie z.B. die der Hochschule für Künste, müssen jedoch sinnvoll genutzt werden können.</p>
<p>(2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden Masterausbildung (Master of Education). Die Masterausbildung dauert</p> <p>1. für das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mindestens zwei Semester,</p>	<p>unverändert</p>	<p>Mit diesem Absatz erhält die bereits begonnene neue Struktur der Lehrerausbildung die notwendige gesetzliche Grundlage</p>

hungswissenschaft, Fachdidaktik und den an der Lehrerausbildung beteiligten Fächern und Fachbereichen in der universitären Phase der Lehrerausbildung und in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule in der zweiten Phase der Lehrerausbildung sicher. ⁴Das Nähere zur Einrichtung, Verantwortlichkeit und zu den Aufgaben sowie der Mittelzuweisung regelt die Universität durch Ordnung.

Lehrerausbildungsgesetz

Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
2. für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen vier Semester, 3. für das Lehramt an beruflichen Schulen vier Semester, 4. für das Lehramt für Sonderpädagogik vier Semester.		
(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und diejenigen Bachelorstudiengänge, die zu diesen den Zugang ermöglichen, bedürfen unter Mitwirkung eines Vertreters oder einer Vertreterin des Senators für Bildung und Wissenschaft der Akkreditierung nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Die Akkreditierung der Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education bedarf der Zustimmung des Vertreters oder der Vertreterin des Senators für Bildung und Wissenschaft.	unverändert	Die grundsätzliche Setzung der Akkreditierungsnotwendigkeit muss durch den Gesetzgeber erfolgen. Die konkrete Einzelakkreditierung bedarf im Bereich des Masterstudiums der Zustimmung des Vertreters oder der Vertreterin des Senators für Bildung und Wissenschaft, um den öffentlichen Einfluss als Voraussetzung für die Anerkennung als Staatsprüfung (Absatz 7) im Einzelnen zu gewährleisten.
(4) Abweichend von § 110 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 Bremisches Hochschulgesetz bedürfen Zugangsordnungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz für die Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft.	unverändert	Die Zugangsordnungen für die Aufnahme des Masterstudiums (Master of Education) bedürfen der Genehmigung des Senators für Bildung und Wissenschaft. Gemeint sind damit die Regelungen der Hochschulen, die den Zugang und die weiteren Zugangsvoraussetzungen für einen entsprechenden Studiengang regeln und die auch unter dem Begriff "Aufnahmeordnungen" bekannt sind.
(5) Die Möglichkeiten forschenden Lernens sind zu nutzen. Die Universität hat in ihren Studiengängen den Erwerb der dazu notwendigen Methodenbeherrschung und systematischen fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu sichern.	unverändert	Übernahme des § 4 Abs. 2 des geltenden Gesetzes
(6) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das	(6) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das	Fach bezeichnet die Studienfächer. Sie bilden die Unterrichtsfächer und Lernbereiche im Schulsystem ab.

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Der Senator für Bildung und Wissenschaft legt die Fächer und die Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.	Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Der Senator für Bildung und Wissenschaft legt <i>im Einvernehmen mit der Universität</i> die Fächer und die <i>möglichen</i> Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.	<u>Begründung der Änderung</u> <u>Inhaltliche Übernahme der Anregung der Universität</u>
	<i>(7) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch den Senator für Bildung und Wissenschaft im Wege einer Grundsatzentscheidung mit Wirkung für alle Einzelabschlüsse als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft voraus.</i>	Der in der Verantwortung der Universität (Hochschule) liegende Abschluss des Masters of Education, bestehend aus Modulprüfungen, Masterprüfungsarbeit und Kolloquium wird als Erste Staatsprüfung anerkannt. Diese formale Gleichwertigkeitserklärung erscheint im Interesse der bremischen Absolventen mit Blick auf ihre Bewerbungschancen in anderen Ländern sinnvoll. Die unmittelbare staatliche Verantwortung für diese Staatsprüfung wird durch das Reakkreditierungsverfahren nach § 53 ⁶ Abs. 6 BremHG und den darauf fußenden Zustimmungsvorbehalt des Senators für Bildung und Wissenschaft realisiert. <u>Begründung der Änderung:</u> <i>Systematische Verlagerung der Regelung des § 2 Satz 2. Inhaltlich ist eine Vereinfachung des Verfahrens vorgenommen worden.</i>
	<i>(8) In dem Zeugnis des Abschlusses des Studiums des Masters of Education werden die Noten bestimmter Prüfungsleistungen aus dem Bachelor- und</i>	Der Anerkennung der Masterprüfung als erste Staatsprüfung muss eine Regelung über die Zeugniserteilung folgen. Hier sind mit Blick auf die unterschiedlichen Rege-

⁶ (4) Auf der Grundlage des abschließenden Planungsberichts der Hochschule entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft über die Einrichtung des Studiengangs. Sofern insbesondere bei Bachelor und Masterstudiengängen ein Akkreditierungsverfahren durchgeführt wird, entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft auf der Grundlage des Votums der zuständigen Akkreditierungsstelle. ...

(6) Die Genehmigung der Einrichtung nach § 110 Abs. 1 Nr. 3 kann zunächst zur Erprobung befristet werden; in diesem Falle entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft nach Ablauf der Erprobungszeit gegebenenfalls nach einem Reakkreditierungsverfahren über die endgültige Einrichtung des Studiengangs.

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
	<i>dem Masterstudium sowie eine auf dieser Grundlage gebildete Gesamtnote ausgewiesen. Einzelheiten kann eine Rechtsverordnung nach Maßgabe zwischenstaatlicher Anforderungen und Anforderungen für die Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst regeln.</i>	lungen der Länder, was die Anforderungen an ihre Zeugnisse und die Zugangsregelungen zum Vorbereitungsdienst angeht, zu berücksichtigen. Dies unterliegt wechselnden Anforderungen und kann nur unterhalb der Gesetzesebene geregelt werden. <i>Begründung der Änderung: Konsequenz aus der Regelung des Absatzes 7</i>
<p>§ 5 Praxisbezug des Studiums (1) In beiden Studienphasen sind Praktika zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden. (2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der zuständigen Hochschule, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Hochschule. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter Berücksichtigung der Bewertung durch die Schule beurteilt. Die Schule ist berechtigt, ihre Beurteilung beizufügen. (3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft erlassen.</p>	<p>§ 5 Praxisbezug des Studiums unverändert</p>	<p>Diese Regelung konkretisiert den Praxisbezug des Studiums. Die vorgeschriebenen Praktika unterscheiden sich in Praktika, die nicht -nur- in der Schule absolviert werden müssen, und den schulpraktischen Studien, die vollständig in der Schule abgeleistet werden. Die Regelung über die Leistungsbeurteilung in Absatz 2 ist eine reine Zuständigkeitsregelung. Sie soll gewährleisten, dass die Sicht der Schule, sofern sie von der universitären abweicht, ebenfalls dokumentiert werden kann. Als Angelegenheit der Hochschulen liegt der Erlass der jeweiligen Praktikumsordnung in deren Zuständigkeit.</p>
<p>§ 6 Vorbereitungsdienst und Ausbildung in berufsbegleitender Form (1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudi-</p>	<p>§ 6 Vorbereitungsdienst und Ausbildung in berufsbegleitender Form (1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudi-</p>	<p>Angesichts der offenen KMK-Vorgaben vom Juni 2005 kann nicht mehr die Erste Staatsprüfung als Vorausset-</p>

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
ums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.	ums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. <i>Soweit eine Erste Staatsprüfung nach Abschluss des Masterstudiums durchgeführt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.</i>	zung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst verlangt werden. Auch Absolventen der Länder, die für sich am Ende des Studiums keine Erste Staatsprüfung vorsehen, müssen in Bremen den Vorbereitungsdienst aufnehmen können. <i>Begründung der Änderung: Notwendige Ergänzung.</i>
(2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen die Referendarin oder der Referendar während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule.	unverändert	Die Formulierung betont die Zuständigkeit auch der Schulen für die Nachwuchsausbildung. Der Vorbereitungsdienst insgesamt wird zwar vom LIS verantwortet und auch organisiert, die unmittelbare Verantwortung für die konkret durchzuführende Ausbildung vor Ort liegt jedoch -auch- bei den Schulen als Ausbildungsstätten und dem LIS für die konkret dort stattfindenden Ausbildungsmaßnahmen.
(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung der universitären Ausbildung für die berufliche Tätigkeit. Der Schwerpunkt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegt auf der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen. Dabei sollen die Referendare und Referendarinnen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben insbesondere 1. in den rechtlichen Grundlagen, die den Rahmen der beruflichen Tätigkeit setzen; 2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern und Eltern, 3. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie 4. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit	unverändert	Die gesetzliche Definition der Aufgaben des Vorbereitungsdienstes erscheint notwendig, um die für die Berufsausübung wichtigsten Kernkompetenzen auch in ihrer Bedeutung als unverzichtbarer Beitrag für eine gute Schule festzuschreiben.

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
<p>anderen Lehrerinnen und Lehrern.</p> <p>Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.</p>		
<p>(4) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt höchstens 18 Monate.</p>	<p>(4) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.</p>	<p>Eine Verkürzung der Dauer des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate ist beabsichtigt. Die Übergangsregelung in § 15 legt fest, bis wann und für wen noch eine 24monatige Dauer des Vorbereitungsdienstes gilt. Die hier benannte Höchstdauer schließt natürlich eine entsprechende längere Dauer beim Wiederholen von Teilen der Ausbildung wegen Nichtbestehens der zweiten Staatsprüfung ein.</p>
<p>(5) Der Vorbereitungsdienst kann in Ausnahmefällen durch eine Ausbildung in einer die Lehrertätigkeit begleitenden, denselben Grundsätzen unterliegenden Form ersetzt werden (berufsbegleitende Ausbildung). Voraussetzung für die Zulassung zur berufsbegleitenden Ausbildung ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulprüfung sowie eine längere berufliche Tätigkeit mit ausbildenden Inhalten.</p>	<p>unverändert</p>	<p>Der Vorbereitungsdienst ist der zweite Teil eines geschlossenen Lehrerausbildungssystems, der auf ein Studium aufbaut, das ebenfalls dem Ziel der Lehramtsqualifikation verpflichtet ist. Diese gesamte Ausbildung hat Vorrang bei der Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern. Dennoch gibt es Unterrichtsbedarfe, die in bestimmten Zeiten nicht von dieser Gruppe abgedeckt werden können. Dann muss es die Möglichkeit geben, im Prinzip einschlägig qualifizierte Bewerber/innen einzustellen und ihnen die nicht ausreichenden Fähigkeiten berufsbegleitend zu vermitteln.</p>
<p>(6) Das Nähere über die Dauer, die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und zur Ausbildung in berufsbegleitender Form sowie die näheren Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in berufsbegleitender Form regelt eine Rechtsverordnung.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 7 Prüfungsgrundsätze</p>	<p>§ 7 Prüfungsgrundsätze</p>	<p>Mit dieser Vorschrift wird zwar verdeutlicht, dass sich die</p>

Lehrerausbildungsgesetz

Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
<p>(1) Die Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtqualifikation nach diesem Gesetz sind, haben die in diesem Gesetz benannten allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Gegenstand der jeweiligen Ausbildung sein müssen, sowie die fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, bezogen auf den jeweiligen schulartbezogenen Schwerpunkt, abzu prüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Abs. 2 bis 6 eingesetzt werden können. Es gelten ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in den §§ 62 und 63 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind.</p>	<p>(1) Die Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtqualifikation nach diesem Gesetz sind, haben die in diesem Gesetz benannten allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Gegenstand der jeweiligen Ausbildung sein müssen, sowie die fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, bezogen auf den jeweiligen schulartbezogenen Schwerpunkt, abzu prüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Abs. 2 bis 6 eingesetzt werden können. Es gelten ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in den §§ 62 und 63 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind.</p>	<p>Prüfungsinhalte eng an die gesetzlich vorgegebenen Studiums – und Ausbildungsinhalte anlehnen müssen, es gilt jedoch nicht mehr der Grundsatz, dass Gegenstand der Prüfung nur sein kann, was als Inhalt der Ausbildung durch Studien- oder Ausbildungsordnung festgelegt ist. D.h. maßgebend sind die nach diesem Gesetz definierten Ausbildungsgegenstände.</p> <p><u>Begründung der Änderung:</u> Der Verweis auf die §§ des BremHG wird durch die gesetzliche Konkretisierung der Prüfungsregelungsinhalte in den folgenden Absätzen ersetzt.</p>
<p>(2) Eine Prüfungsordnung regelt als Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Bedingungen, die zwischenstaatliche Vereinbarungen an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen, das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, Die Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, das Prüfungsverfahren, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.</p>	<p>(2) Eine Prüfungsordnung regelt als Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Bedingungen, die zwischenstaatliche Vereinbarungen an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen, das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung. <i>Die Prüfung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Die Prüfung besteht aus abgeschichteten Prüfungsteilen, einem Gutachten der Ausbildungsschule, einer Abschlussarbeit und der mündlichen Prüfung.</i> 2. <i>Prüfungsleistungen der einzelnen Prüfungsteile sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.</i> 3. <i>Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. Eine zweite Wiederholung kann</i> 	<p>Absatz 2 ist die Ermächtigungsgrundlage für die Prüfungsordnungen, die die Berücksichtigung der zwischenstaatliche Vereinbarungen, d.h. der KMK-Vereinbarungen zwingend einfordert, um die Anerkennung der Prüfungen zu gewährleisten, und zum einen grundlegende verbindliche Prüfungsgrundsätze zum anderen den Mindestinhalt der Prüfungsordnung festschreibt.</p> <p><u>Begründung der Änderung:</u> Verfassungsrechtlich gebotene Präzisierung.</p>

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
	<p><i>für abgeschichtete Prüfungsteile ausgeschlossen werden.</i></p> <p>4. <i>Die mündliche Prüfung ist grundsätzlich öffentlich;</i></p> <p>5. <i>Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.</i></p> <p><i>Die Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.</i></p>	
	(3) <i>Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erlässt der Senator für Bildung und Wissenschaft.</i>	<u>Begründung der Änderung:</u> <i>Klarstellende inhaltliche Übernahme des bisherigen § 7 Abs.3 Satz 2</i>
<p>§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>(1) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes.</p>	<p>§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>der gesamte Paragraph bleibt unverändert</p>	Die §§ 8 und 9 übernehmen modifiziert die Regelungen der §§ 12 und 14 des bisherigen Gesetzes.
(2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für ein weiteres Unterrichtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Abs. 1.		

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
(3) Die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule.		
(4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Studienordnungen und der Senator für Bildung und Wissenschaft durch Weiterbildungsverordnung..		
(5) Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Das Nähere wird in Prüfungsordnungen geregelt. Für die Prüfungsordnungen gilt § 7 entsprechend.	(5) Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. <i>Mit Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungsamt anerkannt werden.</i> Das Nähere wird in Prüfungsordnungen geregelt. Für die Prüfungsordnungen gilt § 7 entsprechend.	<i>Begründung der Änderung: Inhaltliche Übernahme des bisherigen § 12 Abs. 3 Satz 2. Anregung der Universität.</i>
§ 9 Gleichstellung von Prüfungen (1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann als Erste Prüfung für dieses Lehramt anerkannt werden. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein	§ 9 Gleichstellung von Prüfungen (1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann als Erste Prüfung für dieses Lehramt anerkannt werden. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein	

Lehrerausbildungsgesetz

Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
bildungswissenschaftliches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Prüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.	bildungswissenschaftliches <i>oder fachdidaktisches</i> Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Prüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.	<u>Begründung der Änderung</u> <i>Die Ergänzung ist lehramtsbezogen sinnvoll und erweitert ggf. den Kreis in Frage kommender Bewerber/innen. Durch das „oder“ erhöht sie nicht den Anspruch an die Voraussetzungen.</i>
(2) Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung kann als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.	unverändert	
§ 10 Staatliches Prüfungsamt (1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft richtet ein Staatliches Prüfungsamt ein.	§ 10 Staatliches Prüfungsamt (1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft richtet ein Staatliches Prüfungsamt ein.	Es wird ein Staatliches Prüfungsamt (StaPA) errichtet und insoweit eine Angleichung an die anderen Länder vorgenommen.
(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegt die Organisation und Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung sowie die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9.	(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegt die <i>Durchführung</i> und Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung sowie die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9.	Die Aufgaben des Landesamtes für Schulpraxis und Lehrprüfungen werden, soweit es sich um Fragen der Prüfungsdurchführung, der Anerkennung von Abschlüssen und die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen handelt, auf das Staatliche Prüfungsamt übertragen. Darüber hinaus erhält das staatliche Prüfungsamt die Aufgabe, für die Qualität der Zweiten Staatsprüfung Sorge zu tragen. <u>Begründung der Änderung:</u> <i>Der Ersatz des Wortes „Organisation“ durch „Durchführung“ dient der Klarstellung des Gewollten. Die Ergänzung ist Folgeänderung von § 4 Abs. 8</i>
(3) Das Staatliche Prüfungsamt bestellt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Zweite Staatsprüfung .	(3) <i>Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung</i> bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.	Die Absätze 3 bis 5 konkretisieren teilweise den Absatz 2. Die Modifizierung des Absatzes 3 macht deutlich, dass die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommissionen nur Teil der Durchführung des Examens ist.

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
		<u>Begründung der Änderung:</u> <i>Klarstellung, dass die Bestellung der Mitglieder (nur) Teil der Durchführung der Prüfung ist.</i>
(4) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung.	<i>(4) In Abstimmung mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung.</i>	Absatz 4 beschreibt die Grundbefugnisse des StaPA im Rahmen der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung. Die vom Senator für Bildung und Wissenschaft nach § 7 Abs.3 gesetzten themenbezogenen Prüfungsanforderungen werden mit Standards, bezogen auf qualitative Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe, vom StaPA ausgefüllt. <u>Begründung der Änderung:</u> Notwendige Grundaussage zur Aufgabe Qualitätssicherung
	(5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung.	<u>Begründung der Änderung:</u> <u>Klarstellung des Gewollten</u>
§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen Die Universität und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrerbildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Die der Evaluierung zu Grunde gelegten Qualitätsstandards und die Grundzüge des Bewertungsverfahrens sind mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft zu vereinbaren.	§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen unverändert	Die Regelung des § 11 ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung der Lehrerausbildung in beiden Phasen. Damit wird eine Verknüpfung der qualitätssichernden Akkreditierung der universitären Bildungsgänge mit der in der staatlichen Zuständigkeit liegenden zweiten Phase vorgenommen.

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
<p>§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</p> <p>Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht, ist der Senator für Bildung und Wissenschaft ermächtigt, sie zu erlassen.</p>	<p>§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	
<p>§ 14 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Studierende, die beim In-Kraft-Treten bereits das Lehramtsstudium begonnen haben, führen es nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende.</p> <p>(2) Referendare und Referendare, die beim In-Kraft-Treten bereits den Vorbereitungsdienst begonnen haben, führen ihn nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende:</p> <p>(3) Abweichend von § 6 Abs. 4 beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes 24 Monate für diejenigen, die spätestens bis zum 31. Juli 2007 in den Vorbereitungsdienst eintreten.</p>	<p>§ 13 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Studierende, die am 1. Oktober 2005 bereits das Lehramtsstudium begonnen haben, führen es nach den bisherigen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben zu Ende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Studium als 1. Phase der Ausbildung muss bereits dem individuellen Verlauf entsprechend die Inhalte des § 3 Abs. 2 enthalten. Die Studienordnungen sind entsprechend anzupassen. 2. Es gelten die Prüfungsgrundsätze des § 7 Abs. 1. § 7 Abs. 2 Nr. 1 des bisherigen Gesetzes bleibt unberührt. Es werden die Fähigkeiten nach § 3 Abs. 2 unter Berücksichtigung des jeweiligen Studienstandes am 1. Oktober 2005 geprüft. 3. Die Erste Staatsprüfung wird vom Staatlichen Prüfungsamt abgenommen. § 10 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend. Soweit nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Bestimmungen in Prüfungsordnungen die Zuständigkeit des Landesamtes für Schulpraxis und Lehrerprüfungen ausgewiesen ist, geht sie auf das Staatliche Prüfungsamt über. Im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität und in Abstimmung mit dem Senator für 	<p>Die Übergangsregelungen müssen sicherstellen, dass einerseits die Studierenden sowie Referendare und Referendarinnen, die ihre Ausbildung bereits nach bisheriger Struktur begonnen haben, diese so fortführen können, andererseits aber auch bereits bei ihnen der Wandel in den inhaltlichen Anforderungen zum Tragen kommt. Deswegen müssen bereits jene Bestimmungen des neuen Gesetzes, die diese Inhalte festlegen, auch für sie gelten.</p> <p>Die Verordnungen müssen bereits entsprechend angepasst werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes muss dabei der individuelle Stand der Ausbildung berücksichtigt werden.</p>

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
	<p>Bildung und Wissenschaft trifft das Staatliche Prüfungsamt geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Ersten Staatsprüfung.</p> <p>(2) Referendare und Referendarinnen, die am 1. Oktober 2005 bereits den Vorbereitungsdienst begonnen haben, führen ihn nach den bisherigen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben zu Ende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Vorbereitungsdienst gilt § 6 Abs. 3. Es werden die Fähigkeiten nach § 6 Abs.3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes des Vorbereitungsdienstes am 1. Oktober 2005 geprüft. 2. Es gelten die Prüfungsgrundsätze des § 7 Abs.1. § 7 Abs. 2 Nr. 1 des bisherigen Gesetzes bleibt unberührt. 3. Die Zweite Staatsprüfung wird vom Staatlichen Prüfungsamt abgenommen. Dies gilt auch für die entsprechenden Regelungen in der Prüfungsordnung. Was gilt für die entsprechenden Regelungen in der Prüfungsordnung, fraglich, ob so ein allgemeiner Verweis ausreicht. Es müsste die Prüfungsordnung geändert werden. <p>(3) Abweichend von § 6 Abs. 4 beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes 24 Monate für diejenigen, die spätestens bis zum 31. Dezember 2007 in den Vorbereitungsdienst eintreten.</p>	
	<p>(4) Soweit Verordnungen für die Studierenden oder Referendare oder Referendarinnen, die ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den bisher</p>	<p>Dies ist die formelle Sicherstellung, dass ggf. Verordnungen nach der alten Struktur auch noch im Sinne der alten Struktur geändert werden können.</p>

Lehrerausbildungsgesetz		
Fassung Deputationsvorlage L 162	Neufassung (Änderungen gegenüber L 162 <i>kursiv</i>)	Begründung des Gesetzes (Begründung für die Änderungen gegenüber L 162 ggf. <i>kursiv</i>)
	geltenden Bestimmungen zu Ende führen, geändert werden müssen, gelten die Ermächtigungen des § 7 Abs. 3 und des § 12 Abs. 6 des bisherigen Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes weiter mit der Maßgabe, dass statt des Senats der Senator für Bildung und Wissenschaft ermächtigt ist, die Verordnungen zu ändern.	
<p>§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. (2) Es treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. ... <p>etc.</p>	<p>§ 14 Außer-Kraft-Treten Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2015 außer Kraft. <i>(Das In-Kraft-Treten ist jetzt durch die gleichzeitige notwendige Änderung des Vorbereitungsdienstzulassungsgesetz als Artikel 3 des Mantelgesetzes (Anlage 1 der Deputationsvorlage) geregelt.)</i></p>	<p>Das Gesetz tritt rückwirkend in Kraft, weil die Ausbildung bereits nach dieser Struktur begonnen hat. Eine reguläre Befristung auf 5 Jahre verbietet sich, weil dann immer noch die alte Ausbildung neben der neuen läuft. Es müssen hier ein Mindestmaß an Kontinuität gewährleistet und mehrere Ausbildungsdurchgänge durchlaufen sein.</p> <p><i>(Durch gleichzeitige notwendige Änderung des Vorbereitungsdienstzulassungsgesetz jetzt als Artikel 3 des Mantelgesetzes (Anlage 1 der Deputationsvorlage) geregelt.)</i></p>